

NÖ Landesregierung

Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Richtlinie

für die Gewährung eines Zuschusses des Landes Niederösterreich zu den
Prämienkosten für die Rinderversicherung

beschlossen von der NÖ Landesregierung am 5. Mai 2015

1. Förderungsträger:

Gemäß den Bestimmungen des NÖ Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. 6100, ist das Land als Träger von Privatrechten verpflichtet, durch Förderungsmaßnahmen beizutragen, den Bestand und eine zeitgemäße Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in NÖ, insbesondere in ihren Formen der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe zum Wohle der Allgemeinheit zu sichern.

2. Ziel:

Durch die Gewährung eines Zuschusses zu den Prämienkosten für die Rinderversicherung werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Verminderung von finanziellen Verlusten bei der landwirtschaftlichen Rinderhaltung durch Verendungen infolge von Krankheiten,
- Schaffung eines Anreizes für den Abschluss einer Versicherung, um dadurch die wirtschaftliche Beeinträchtigung im Schadensfalle zu reduzieren,
- Beitrag zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Rinderhaltung und des Produktionsstandortes durch Risikoreduzierung.

3. Gegenstand:

Es wird ein jährlicher Zuschuss zu den Prämienkosten für Versicherungspolizzen zur Deckung von Ausfällen in der Rinderhaltung durch Verendungen infolge von Krankheiten gewährt.

4. Förderungswerber:

Natürliche und juristische Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Betriebsstandort Niederösterreich haupt- oder nebenberuflich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die Kriterien als in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige KMU im Sinne der Definition in Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllen.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sind von der Förderung ausgenommen.

5. Förderungsvoraussetzung:

Abschluss einer Versicherung zur Deckung von Ausfällen in der Rinderhaltung durch Verendungen infolge von Krankheiten.

6. Art und Höhe der Förderung:

Unter Beachtung der für diese Förderungsmaßnahme jährlich insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzmittel und nach Maßgabe der unter Punkt 5 genannten Förderungsvoraussetzung, besteht die Förderung aus einem jährlichen Zuschuss in der Höhe von maximal 25% der geleisteten Prämien für das Risiko „Ausfälle in der Rinderhaltung“. Die Förderung erfolgt in Form einer jährlichen Reduktion bei der Prämienvorschreibung.

Übersteigt die Summe der beantragten Förderungsmittel die insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzmittel, so werden die Förderungsmittel aliquot gekürzt.

Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen ist möglich, soweit die Beihilfeintensität 65% der Kosten der Versicherungsprämie nicht überschritten wird.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind von der Förderung ausgeschlossen.

7. Förderungsabwicklung und Antragstellung:

Die Abwicklung dieser Förderung erfolgt durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landwirtschaftsförderung, in Zusammenarbeit mit Versicherungsunternehmen, welche Versicherungen zum Schutz vor Ausfällen in der Rinderhaltung durch Verendungen infolge von Krankheiten anbieten.

Der Antrag auf Förderung ist ein integrierter Bestandteil des Versicherungsvertrages. Der Antrag hat Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zu entsprechen.

Das Versicherungsunternehmen ist daher verantwortlich für

- die Einholung der Zustimmung der FörderungswerberInnen bezüglich Weitergabe von antragsrelevanten Daten an das Amt der NÖ Landesregierung,
- die Information der FörderungswerberInnen bezüglich Rechtsgrundlage der Förderung,
- die Information der FörderungswerberInnen bezüglich Höhe der Förderung,
- die Ausbezahlung der Zuschüsse an die FörderungswerberInnen in Form einer reduzierten Prämienvorschreibung,
- die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie durch die FörderungswerberInnen,
- die Bereithaltung der aktuellen Daten über die berechtigten FörderungnehmerInnen und Übermittlung dieser auf Verlangen durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftsförderung.

8. Auszahlung und Verwendungsnachweis:

Das Versicherungsunternehmen legt dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftsförderung bis spätestens 30. September des Förderungsjahres einen Verwendungsnachweis in Form einer Liste jener Betriebe vor, die durch die reduzierte Prämienvorschreibung die Förderung erhalten haben. Die Auszahlung der Fördermittel an das Versicherungsunternehmen erfolgt bis Ende des Förderungsjahres.

9. Kontrolle und Sanktionen:

- 9.1. Die FörderungswerberInnen sind verpflichtet, den Prüfungsbeauftragten des Landes Niederösterreich oder des Versicherungsunternehmens, bei dem der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde, die Überprüfung der getätigten Angaben, die Besichtigung an Ort und Stelle, die Einschau in Unterlagen und Urkunden (z. B. Versicherungspolizzen, Zahlungsbelege, etc.) zu gestatten.
- 9.2. Die FörderungswerberInnen sind verpflichtet, den in Form einer Prämienreduktion gewährten Zuschuss auf Verlangen des Landes Niederösterreich oder des Versicherungsunternehmens, bei dem der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde, die gewährten Förderungsprämien inkl. Verzinsung zurückzuzahlen, wenn das Land Niederösterreich oder das Versicherungsunternehmen über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden oder bei sonstiger Nichteinhaltung der Richtlinie. Gleiches gilt, wenn das Land Niederösterreich bzw. die Förderabwicklungsstelle aufgrund zwingender rechtlicher Verpflichtungen die Förderung rückfordert.

10. Gruppenfreistellung:

Diese Richtlinie unterliegt den Bestimmungen der gruppenfreigestellten Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – siehe Amtsblatt Nr. L 193/1 vom 01.07.2014.

Die im Punkt 6. festgelegte Beihilfe unterliegt dem Artikel 28, Abs. 3, Ziffer c der o. g. Verordnung (Beihilfen für die Zahlung von Versicherungsprämien).

11. Schlussbestimmungen:

- 11.1. Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Abteilung Landwirtschaftsförderung nach Maßgabe der für diese Maßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Mittel.
- 11.2. Die FörderungswerberInnen verpflichten sich alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 11.3. Die Förderbewilligungsstelle hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen bis 10 Steuerjahre ab dem Zeitpunkt der letzten Genehmigung einer Beihilfe nach dieser Richtlinie, aufzubewahren.
- 11.4. Die FörderungswerberInnen nehmen zur Kenntnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung erhobenen und anfallenden sie betreffenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung im Sinne des Datenschutzgesetzes zulässig ist, für die Wahrung der dem Fördergeber übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Insbesondere stimmen die FörderungswerberInnen im Sinne § 8 DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idGF ausdrücklich zu, dass personenbezogenen Daten allen mit der Abwicklung und Kontrolle der Förderung befassten Stellen übermittelt werden können und zum Zweck der Plausibilisierung der Angaben ein Datenaustausch mit der Agrarmarkt Austria (AMA), dem jeweiligen Versicherungsunternehmen bzw. dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erfolgt.
- 11.5. Den FörderungswerberInnen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der EU-Kommission über die Unzulässigkeit bzw. Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Beihilfen gewährt (Kapitel I Verordnung (EU) Nr. 702/2014).
- 11.6. Diese Richtlinie wird erst nach Übermittlung der Empfangsbestätigung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 durch die Kommissionsdienststellen der NÖ Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt und damit in Kraft gesetzt.
- 11.7. Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.